

91. Tritt der vom Schuldner behufs Hemmung der Vollziehung oder behufs Wiederaufhebung des Arrestes hinterlegte Geldbetrag in der Weise an die Stelle des Arrestgegenstandes, daß der Arrestgläubiger aus dem ersteren nur insoweit Befriedigung verlangen kann, als der Arrestgegenstand selbst ihm solche gewährt haben würde?  
 C.P.D. §§. 690. 710. 803. 810.

Hamb. Ausführungsgeſetz zur Civilprozeßordnung §. 19.

I. Civilſenat. Urt. v. 18. Juni 1887 i. S. North Eastern Banking Comp. limited (Pl.) w. F. & Co. (Bekl.) Rep. I. 139. 149/87.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daſelbſt.

Aus den Gründen:

... „Daß Berufungsgericht unterſucht ganz korrekt, was der Sinn einer Hinterlegung nach Maßgabe des §. 803 C.P.D. (bezw. nach §. 19 des hamburgiſchen Ausführungsgeſetzes von 1879) ſei, welche Rechte durch dieſelbe den Beklagten gewährt ſeien und ſpeziell — worauf es hier ankommt — ob der Anſpruch des Arrestgläubigers auf den hinterlegten Geldbetrag auch mit der Behauptung beſtritten werden könne, daß der arreſtierte Gegenſtand, ſei es an ſich, ſei es wegen der darauf haftenden anderweiten Schulden oder Laſten, ſeinem Werte nach zur Befriedigung des hinterlegenden Gläubigers nicht hinreiche.

... Dieſe Frage wird nun vom Berufungsgerichte mit Recht verneint. Es giebt zwar zu, die Auffaſſung, daß die hinterlegte Geldſumme gänzlich an die Stelle des arreſtierten Gegenſtandes trete, daß der Arrestkläger an derſelben nicht weniger, aber auch nicht mehr Rechte erwerbe, als ihm am arreſtierten Gegenſtande zuſtehen, und daß man ſagen könne, bei einem Streite trete der Preis an die Stelle der Sache, möge richtig ſein, wenn nach §. 803 C.P.D. der Schuldner den Wert des arreſtierten Gegenſtandes hinterlegen und dagegen die Aufhebung

des Arrestes zu beanspruchen habe. Aber es weist zutreffend darauf hin, daß dies nicht der Sinn des Gesetzes ist, daß vielmehr der nach §. 803 a. a. O. in dem Arrestbefehle festzustellende Geldbetrag sich nicht nach dem (in der Regel noch unbekanntem) Werte des in Pfand zu nehmenden Gegenstandes richtet, sondern daß — wie auch die Motive (zu §. 748 des Entwurfes) ergeben — nur der Betrag der durch den Arrest zu sichernden Forderung vom Gesetze als maßgebend für den Geldbetrag gemeint sein kann, gegen dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt, bezw. dessen Aufhebung verlangt werden kann. Da das Gesetz hiernach, wie auch in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen ist, dem Schuldner nicht gestattet, den Arrest durch Hinterlegung eines dem Werte des arrestierten Gegenstandes entsprechenden Geldbetrages zu lösen, wenn dieser den zur Sicherung der Forderung des Arrestgläubigers erforderlichen Betrag nicht erreicht, so hat der §. 803 C.P.O. auch nicht den Sinn, daß der Arrestgläubiger aus dem hinterlegten Gelde nur insoweit Befriedigung suchen könne, als der Arrestgegenstand selbst ihm diese gewährt haben würde. Dem Berufungsgerichte ist daher auch darin beizutreten, daß der Satz, der Gläubiger habe an dem hinterlegten Gelde nicht mehr Rechte als an der Pfandsache, nur insofern wahr ist, als der Gläubiger das eine wie das andere nur behufs Sicherstellung der Zwangsvollstreckung wegen seiner Forderung in Anspruch nehmen kann, daß er aber unrichtig ist in dem Sinne, daß die Verwendung des Geldes zu diesem Zwecke denselben Beschränkungen unterliege, denen die Zwangsvollstreckung in den Arrestgegenstand unterlegen haben würde, daß also z. B. der Gläubiger keine Befriedigung erlange, wenn nach §. 690 C.P.O. ein Dritter der Pfändung der Sache hätte widersprechen können, oder wenn bei einem Zwangsverkaufe der Sache ein bevorrechteter Pfandgläubiger deren vollen Wert hätte in Anspruch nehmen können. Mit Recht findet das Berufungsgericht in der Betrachtung, daß hiernach unter Umständen die Lage des Gläubigers durch die Hinterlegung verbessert werden kann, keinen Gegengrund, da der Gläubiger zwar selbstverständlich durch die ohne sein Gehör und Zuthun erfolgende Aufhebung des Arrestes nicht benachteiligt werden darf, jedoch nicht abzusehen ist, weshalb nicht die freiwillige Handlung des Schuldners, welche dieser im eigenen Interesse vornimmt, ihm zum Vorteile gereichen dürfe. Da überhaupt nur der Schuldner berechtigt ist, von der Befugnis zur Hinter-

legung Gebrauch zu machen, ist es auch unerheblich, wenn die Klägerin geltend macht, ihre Absicht sei nur gewesen, sich ihr Recht zu erhalten, nicht aber, die Lage der Beklagten zu verbessern. Die Folgerung des Berufungsgerichtes, daß die hinterlegten 12000 *M* nicht den Wert des Schiffes darstellen, und daß sie nicht an Stelle der Pfandsache in der Weise treten sollten, daß die Pfandrechte, welche am Schiffe bestehen mochten, jetzt auf dieser Geldsumme lasteten, erscheint daher als ebenso berechtigt wie die Annahme, es könne nicht die Meinung des Gesetzes noch auch nur der Klägerin selbst sein, daß, wenn das vom Arreste gelöste Schiff untergegangen oder beschädigt wäre, die Beklagten sich nicht aus dem hinterlegten Gelde sollten befriedigen dürfen, und es sei vielmehr der Sinn der Hinterlegung nach §. 803 der, daß an Stelle des Schiffes das hinterlegte Geld den Beklagten als Sicherheit für ihre Forderung haften solle ohne alle Rücksicht darauf, ob das Schiff weniger als 12000 *M* wert oder ob sein Wert durch anderweitige Schulden absorbiert gewesen sei; ob die Freimachung des Schiffes durch Hinterlegung ihrem Interesse entsprach, hätte die Schuldnerin bezw. die Klägerin sich vorher zu überlegen gehabt, und da sie dieses Interesse den Beklagten gegenüber nur unter der Bedingung, dieselbe anderweitig sicherzustellen, geltend zu machen befugt gewesen sei, so sei der den Beklagten durch die Hinterlegung etwa entstandene Vorteil kein unberechtigter oder ein solcher, welcher ihnen nachträglich wiederabgestritten werden könne.“